



Ersterfassungsdatum: 09.11.2023
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-221/2023
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2023	

Titel:

Abwicklung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Vorbereitung zur Abwicklung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH unter Berücksichtigung aller rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte in die Wege zu leiten.

Begründung:

A. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing GmbH als 100%ige Tochter der Stadt Bruchköbel haben jeweils mit Beschlussfassungen vom 13.09.2023 die Vorbereitung zur Abwicklung der Stadtmarketing GmbH angestoßen.

Diese Beschlussfassungen fußen auf den dortigen Beratungen in einer Arbeitsgruppe und Diskussionen im Beirat. Es wurde beispielhaft erläutert, dass Stadtmarketing ohne Einschränkungen und Nachteile innerhalb einer Verwaltung betrieben werden kann, die Rechtsform einer GmbH bedarf es hierfür nicht zwingend und hat eher Nachteile als Vorteile. Die wirtschaftliche Betätigung fand, entgegen der ursprünglichen Überlegung, hauptsächlich im Innenverhältnis statt und musste deswegen stets im Rahmen des EU-Beihilferechts neu bewertet werden.

Beide Gremien bitten bei der Prüfung durch die Verwaltung bzw. extern notwendiger Dienstleister, hinsichtlich des Auflösungszeitraums bzw. -zeitpunktes noch laufende Fördermaßnahmen zu beachten, die bei einer Auflösung der GmbH vor der Zeit ggf. zurückgezahlt werden müssten. Genauso mag geprüft werden, ob die Fördermaßnahmen auf die Stadt als solche übertragen werden könnten.

Im Weiteren regen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing GmbH an das Leitbild der Stadt Bruchköbel zu überarbeiten.

B. Die Verwaltung greift diesen Willen aus den Gremien der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH auf und bringt diese Vorlage in diesem Sinne ein. Die Regelungen im GmbHG sind hinsichtlich der Auflösung einer Gesellschaft umfassend, §§ 60 ff. GmbHG. Insbesondere aus § 65 GmbHG – Veröffentlichungspflichten und Aufforderung an Gläubiger – ergibt sich, dass die Auflösung einer GmbH bis zur Löschung aus dem Handelsregister schon für sich gesehen keine Sache von heute auf morgen ist.

Völlig zu Recht haben Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung darüber hinaus auf etwaige wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte einer Auflösung der Gesellschaft verwiesen. Dabei spielen nicht nur laufende Förderprogramme, die auf die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH laufen, eine Rolle. Im Weiteren muss auch ein sauberer Übergang von Aufgaben und Personal in die Verwaltung geplant werden, so dass wiederkehrende Projekte, z.B. der Weihnachtsmarkt, auch übergangslos weiter betrieben werden können.

Die gesetzlichen Regelungen sehen u.a. vor, dass die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden kann. Nach Ausführung der hiesigen Aufträge mit ggf. externer Hilfe, mag also ein detaillierter Auflösungsbeschluss in die Gesellschafterversammlung eingebracht werden.